

VERORDNUNG (EG) Nr. 775/2003 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Absatz 2 von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2251/2002 ⁽⁴⁾, der die Verarbeitung und Vermarktung betrifft, sind zuschussfähige Ausgaben aufgeführt. Um Fehldeutungen zu vermeiden, sollte klar angegeben werden, dass die Liste der Ausgaben nicht erschöpfend ist.
- (2) In den Finanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 188/2003 ⁽⁶⁾, zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen Bewerberländern sind bereits Kriterien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben vorgegeben. Den entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarungen sollte daher Rechnung getragen werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
„Die zuschussfähigen Ausgaben können insbesondere umfassen:“
2. Folgender Artikel 8a wird eingefügt:

*„Artikel 8a***Finanzierungsvereinbarungen**

Bei jedem Programm müssen die zuschussfähigen Ausgaben den Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission ^(*) entsprechen, die zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Bewerberland gilt.

^(*) ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87.

⁽²⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. L 343 vom 18.12.2002, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 27 vom 1.2.2003, S. 4.